



OTIF/RID/RC/2017/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/15)

21. Dezember 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Interpretation der Kennzeichnung von Flaschenbündeln in Absatz 6.2.3.9.7

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2016 hatte EIGA das informelle Dokument INF.20 unterbreitet, das eine Interpretationsfrage zu den Vorschriften für die Kennzeichnung von Flaschenbündeln enthielt. Die Interpretation war bei der Klarstellung verschiedener Sachverhalte sehr nützlich.
2. Nach dieser Interpretation wird nun eine weitere Interpretationsfrage zur Kennzeichnung von Flaschenbündeln an die Gemeinsame Tagung gerichtet. Diese bezieht sich auf die für die Auslegung, den Bau und die Prüfung verwendete technische Norm.
3. Es gibt eine Vorschrift, wonach Flaschenbündel bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung gekennzeichnet werden müssen. Die beiden folgenden Übergangsvorschriften befassen sich mit diesem Thema:

"**1.6.2.13** Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2013 hergestellt wurden und nicht nach den Vorschriften der ab 1. Januar 2013 anwendbaren Absätze 6.2.3.9.7.2 und 6.2.3.9.7.3 oder des ab 1. Januar 2015 anwendbaren Absatzes 6.2.3.9.7.2 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

"1.6.2.15 Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2015 wiederkehrend geprüft wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2015 anwendbaren Absatzes 6.2.3.9.7.3 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

3. Verschiedene zuständige Behörden haben um Klarstellung der Bedeutung des Absatzes 6.2.2.7.2 b) gebeten, in dem die Angabe der "für die Auslegung, die Herstellung und die Prüfung verwendete technische Norm (z.B. ISO 9809-1)" gefordert wird. Es wurde vorgeschlagen, dass die auf dem Kennzeichen anzugebende Norm die Norm "*EN ISO 10961:2012 Gasflaschen – Flaschenbündel – Auslegung, Herstellung, Prüfung und Inspektion*" sein sollte.
4. EIGA vertritt die Meinung, dass dies nicht richtig ist und dass die auf dem Kennzeichen anzugebende Norm die *ursprüngliche* für die Auslegung, die Herstellung und die Prüfung verwendete technische Norm sein sollte. Da es vor 2003 (*EN 13769:2003 Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung*) keine europäische Norm für Flaschenbündel gab, könnte die technische Norm eine nationale oder eine unternehmensinterne Norm sein.
5. In der Verpackungsanweisung P 200 wird vorgeschrieben, dass vor dem Befüllen eine Prüfung des Flaschenbündels vorgenommen werden muss. Diesbezüglich wird auf die Normen *ISO 11755 Gasflaschen – Flaschenbündel für verdichtete und verflüssigte Gase (ausgenommen Acetylen) – Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens* und *EN 12755 Ortsbewegliche Gasflaschen – Abfüllbedingungen für Acetylen-Bündel* verwiesen. Sowohl die Norm ISO 11755 als auch die Norm EN 12755 enthalten Vorschriften für die Überprüfung der Unversehrtheit des Flaschenbündels.
6. Auch wenn das Flaschenbündel möglicherweise nicht nach einer europäischen oder nationalen Norm hergestellt wurde, bestehen zum Zeitpunkt der Befüllung genügend Vorschriften, um die Unversehrtheit des Flaschenbündels sicherzustellen.
7. In Unterabschnitt 6.2.4.2 betreffend die wiederkehrende Prüfung ist die Vorschrift enthalten, dass die Norm *EN 15888:2014 Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung* anzuwenden ist. In der Norm EN 15888 sind detaillierte Vorschriften für die Prüfung des Flaschenbündels sowie für die Bestätigung der Unversehrtheit der Lastaufnahmemittel enthalten.
8. EIGA ist nicht bekannt, dass das derzeitige System zu Problemen im Betrieb führt.

Interpretation

9. Die Gemeinsame Tagung wird um Bestätigung gebeten, dass die auf dem Kennzeichen des Flaschenbündels zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung anzugebende Norm die *ursprüngliche* für die Auslegung, die Herstellung und die Prüfung verwendete technische Norm ist. Die Norm EN ISO 10961 oder EN 13769 sollte nur dann auf dem Kennzeichen angegeben werden, wenn eine dieser Normen für die Baumusterzulassung des Flaschenbündels verwendet wurde.
-